



Hinweise zur Allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie von Übersetzerinnen und Übersetzern in Niedersachsen

Seit dem 1.1.2011 gilt in Niedersachsen ein neues Gesetz für die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung von GerichtsdolmetscherInnen und UrkundenübersetzerInnen.

Bis 2015 müssen sich bereits beeidigte DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen neu vereidigen lassen. Bis dahin kann man zunächst einen Übernahmeantrag und einen Antrag auf Neuvereidigung stellen. Falls man gar nichts tut, erlischt die bisherige Vereidigung.

Das Gesetz und detaillierte Hinweise finden Sie unter <http://recht-niedersachsen.de/3100001/aggvg.htm>

Hinweise und Auszüge:

Nachzuweisen sind ...

1. **Kenntnisse der deutschen Rechtssprache** (insbesondere auf den Gebieten des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts). Nachweis durch qualifizierte Zeugnisse oder Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden Kurses (mit Abschlussprüfung!). Aus dem Zeugnis oder der Bescheinigung müssen sich Art und Umfang des vermittelten Stoffes und der abgelegten Prüfung ergeben. Nicht ausreichend ist die bloße Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren, Übungen und (Intensiv-) Kursen ohne qualifizierte Abschlussprüfung.
2. **Sprachkenntnisse** auf dem Niveau C2 des GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen), und zwar sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache;
3. **sprachmittlerische Fähigkeiten**

... durch eine erfolgreich abgeschlossene Hochschul-, Fachhochschul-, IHK- oder staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, zum Beispiel mit einem a) Prüfungszeugnis der Industrie- und Handelskammer oder einer Dolmetscher- oder Übersetzer-Prüfung oder b) Dolmetscher- oder Übersetzer-Diplom eines Hochschulinstituts oder einer Fachhochschule (Fachbereich Sprachen) oder c) Abschlusszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer staatlich anerkannten Sprachschule. Der Nachweis für Nr. 2 und 3 kann gemeinsam oder auch getrennt erbracht werden. Als Nachweis für ausreichende Sprachkenntnisse genügt in Ausnahmefällen ein im Land der Fremdsprache abgeschlossenes Studium. Der Nachweis der sprachmittlerischen Fähigkeiten kann im Ausnahmefall durch Nachweis von Tätigkeiten als DolmetscherIn/ÜbersetzerIn erbracht werden.

Die Unterlagen sind im Original oder als durch eine Behörde/einen Notar beglaubigte Ablichtungen vorzulegen. Sind Unterlagen in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst, sind Übersetzungen beizufügen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein in Deutschland ermächtigter Übersetzer bescheinigt hat.

Übersetzer werden/sind 'ermächtigt', Dolmetscher werden/sind 'beeidigt'.